



Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

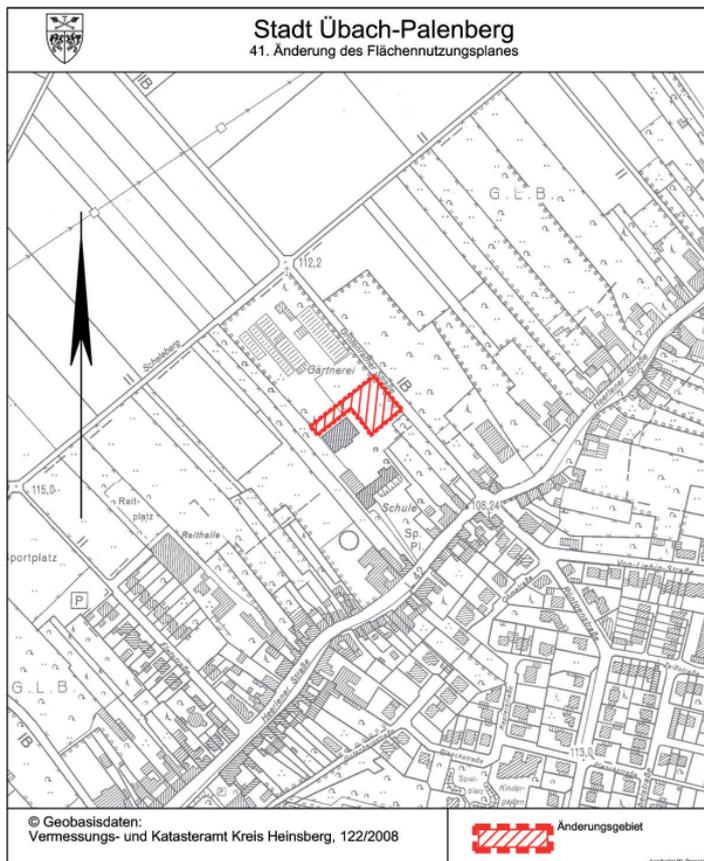
Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel -
hier: Schlussbekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 06.05.2010 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel – ist der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 02.07.2010 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 23.09.2010, Az. 35.2.11-55- 52/10 die 41. Änderung genehmigt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 71, Flurstücke 112, 113, 114, 115 tw., 117 tw. 118 tw.

Planabgrenzung:



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Stadtentwicklungsamt, Ebene B 1, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Hinweise:

1. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel - ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 05.10.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106
– St. Rochus – im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Nr. 106 – St. Rochus – einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen. Der Beschluss wurde durch eine Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO durch Vertreter des Rates und den Bürgermeister am

20.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer B1.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

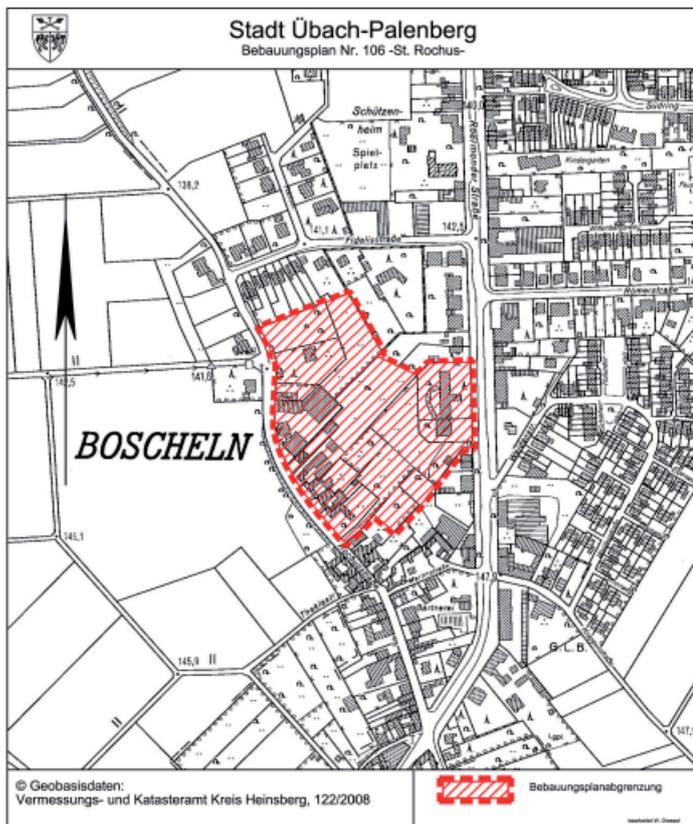
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 11.10.2010

Stadt Übach-Palenberg
In Vertretung
Piotrowski
Beigeordneter



08.10.2010 bestätigt.

Da die Grundfläche gem. § 13 a BauGB unter 20.000 m² liegt, wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, Flurstücke 45, 471, 739, 740, 833, 378 tw., Flur 19
131, 133, 148, 188, 243, 273, 274, 278, 279, 280, 281, 308,
310, 393, 394, 400, 406, 407, 480, 481, 654, 655, 661 tw.

Räumlicher Geltungsbereich:

Verfahren: Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung erfolgt **in der Zeit vom**

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.